

Landgericht Regensburg
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht Regensburg Kumpfmühler Str. 4, 93047 Regensburg

5 T 182/14

Herrn

Dr. Reinhold Kiehl

Wittelsbacher Straße 27

für Rückfragen:
Telefon: 0941/2003-0
Telefax: 0941/2003-773
Zimmer: 84

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
zu den Sprechzeiten Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Durchwahl: -276

94315 Straubing

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
5 T 182/14

Datum
06.06.2014

E. 11.06.2014

In Sachen

Betreuter Kiehl, Reinhold

Sehr geehrter Herr Dr. Kiehl,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 03.06.2014.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Schwarz, JHSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

*Rechtsbeschwerde bis 11.07.2014
R. Kiehl*

Hausanschrift
Kumpfmühler Str. 4,
93047 Regensburg

Haltestelle
Bushaltestelle Justizgebäude; Kumpfmühler Str. 4,
Linien 2, 8, 13, 26

Nachtbriefkasten
93047 Regensburg

Kommunikation
Telefon:
0941/2003-0
Telefax:

Ausfertigung

Landgericht Regensburg

Az.: 5 T 182/14
XVII 0206/09 AG Straubing



In Sachen

Dr. Kiehl Reinhold,
Wittelsbacher Straße 27, 94315 Straubing
vertreten durch den Betreuer Ebner Bruno, Spitalplatz 6, 93444 Bad Kötzing

- Betreuter und Beschwerdeführer -

wegen Betreuungsbeschwerde

erlässt das Landgericht Regensburg - 5. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts Böhm, den Richter am Landgericht Stockert und den Richter am Landgericht Siegl am 03.06.2014 folgenden

Beschluss

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Straubing vom 02.04.2014 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Betroffene steht sein Januar 2007 unter rechtlicher Betreuung. Seit dieser Zeit fungiert Rechtsanwalt Bruno Ebner als Betreuer des Betroffenen.

Der Betroffene begehrt die Aufhebung der Betreuung und beruft sich dabei auf ein (nicht datier-

tes) ärztliches Attest der Gemeinschaftspraxis Brunner.

Der Betreuer befürwortet nicht die Aufhebung der Betreuung.

Unter dem 19.03.2014 wurde im Auftrag des Betreuungsgerichts ein schriftliches nervenärztliches Gutachten des Sachverständigen Dr. med. H. Simmerl erstellt. 2

Der Betroffene und sein Betreuer wurden am 01.04.2014 vor dem Betreuungsgericht angehört.

Mit Beschluss vom 02.04.2014 hat das Betreuungsgericht die Betreuung eingeschränkt und zugleich verlängert bis 02.04.2018. Danach soll die Betreuung künftig noch folgende Aufgabenkreise umfassen:

- Vermögenssorge
- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern
- Vertretung in gerichtlichen Verfahren
- Gesundheitsfürsorge

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Beschwerde vom 25.04.2014, eingegangen bei Gericht am selben Tag. Insbesondere zeigt sich der Betroffene nicht damit einverstanden, dass von der Betreuung weiterhin der Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge umfasst sei. Außerdem sei er nicht mit der in der angegriffenen Entscheidung enthaltenen Diagnose der affektiven Psychose einverstanden. Im Übrigen wird auf die Beschwerdeschrift Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 25.04.2014 hat das Betreuungsgericht die Betreuung erneut eingeschränkt. Danach war von der Betreuung nicht mehr der Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge erfasst. Im Übrigen wurde die Entscheidung vom 02.04.2014 nicht abgeändert.

Mit weiterem Beschluss vom 29.04.2014 hat das Betreuungsgericht der Beschwerde des Betroffenen nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht Regensburg zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die nach § 58 ff. zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. 22

Zur Überzeugung der Beschwerdekammer liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung gem. § 1896 Abs. 1 BGB vor. Insbesondere leidet der Betroffene an einer psychischen Krankheit im Sinne dieser Vorschrift. Nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Dr. med. H. Simmerl besteht beim Betroffenen eine affektive Psychose in Form einer Manie. 22

Nach der gutachterlichen Einschätzung sind für diese Störung typisch die vorliegenden erheblichen Größenideen mit Realitätsverlust, der logorrhoeische und ideenflüchtige Gedankengang, die Antriebssteigerung und die inadäquat gehobene Stimmung. Mittlerweile dürfte es bei dem Betroffenen zu einer Chronifizierung der Störung gekommen sein. Er selbst habe angegeben, er sei bis Mitte der 90er Jahre mit dem antimanisch und phasenprophylaktisch wirksamen Medikament Lithium behandelt worden, habe dieses aber später abgesetzt. Auf Grund der teilweisen Realitätsverkenntung dürfte der Betroffene nicht in der Lage sein, seine finanziellen und schriftlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen. Daraus erwachse eine Betreuungsbedürftigkeit für die Aufgabenkreise Vermögenssorge, Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern sowie Erledigung des Postverkehrs.

Auch bei eingehender Würdigung des (ausführlichen) Beschwerdevorbringens liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, die geeignet wären, die gutachterliche Diagnose und Einschätzung in Frage zu stellen. Der Sachverständige ist der Kammer bereits seit längerem aus vergleichbaren Fällen als kompetenter und erfahrener Gutachter bekannt. An seiner Diagnose bestehen daher keine Zweifel. Daran ändert auch nichts das vorliegende Attest der Gemeinschaftspraxis Brunner, dem mangels Aussagekraft keinerlei Gewicht beigemessen werden kann.

Letztlich ist in diesem Zusammenhang außerdem zu berücksichtigen, dass das aktuelle Gutachten durchaus in Einklang mit dem Ergebnis der Vorgutachten zu bringen ist. In seinem Gutachten vom 06.10.2006 hat der Landgerichtsarzt Riedinger beim Betroffenen die psychische Erkrankung in Form einer Wahnentwicklung im Rahmen einer schizoaffektiven Psychose festgestellt. Im Folgegutachten vom 16.10.2007 kam der Landgerichtsarzt Riedinger zu einer ausgeprägten Wahnerkrankung des Betroffenen im Rahmen einer schizoaffektiven Psychose.

Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass die aktuell durch den Sachverständigen gestellte Diagnose den Tatsachen entspricht. Damit geht zweifelsfrei auch eine Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen für die geregelten Aufgabenkreise einher. Was den Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge angeht, wurde dem Anliegen des Betroffenen bereits mit Beschluss des Betreuungsggerichts vom 25.04.2014 Rechnung getragen. Dieser Aufgabenkreis ist von der Betreuung nicht mehr umfasst.

Letztlich widerspricht der Betroffene der angenommenen Betreuungsbedürftigkeit für die geregelten Aufgabenkreise auch gar nicht. Er selbst führt an, er benötige einen Rechtsbeistand bis zur Erledigung der eingebrachten "Probleme".

Nach all dem war die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Bestellung eines Verfahrenspflegers bedurfte es nicht, § 276 Abs. 1 S. 1 FamFG. Da von einer neuerlichen Anhörung keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten gewesen wären, konnte von einer solchen abgesehen werden, § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgewährfrei, § 25 Abs. 2 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim

Bundesgerichtshof Karlsruhe
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

gez.

Böhm
Präsident
des Landgerichts

Stockert
Richter
am Landgericht

Siegl
Richter
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Regensburg, 06.06.2014

Schwarz
Schwarz, JHSekr in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

nder:

Landgericht Regensburg

93066 Regensburg

Deutsche Post 

Aktenzeichen



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

11.06.14



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

☐ Bezirks des Amtsgerichts

☐ Bezirks des Landgerichts

☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen

☐ Keine Ersatzzustellung an:

☐ Nicht durch Niederlegung zustellen

☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

